



öffentliche Sitzungsvorlage

Haupt- und Finanzausschuss am 18.11.2020

Amt: 31 Amt für Finanzen
Verantwortlich: Matthias Haugg, Leiter Amt 31
Vorlagennummer: 2020/31/265

TOP 13

Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung zum 01.01.2021

Sachverhalt:

Die rechtlichen Grundlagen werden kurz anhand der PowerPoint-Dokumentation erläutert.

Der Betriebshof der Stadt Kempten (Allgäu) ist u.a. zuständig für den Bereich Straßenreinigung; diese umfasst folgende Bereiche:

- er betreibt, die zur Reinigung der öffentlichen Straßen dienende öffentliche Einrichtung „städtische Straßenreinigungsanstalt“ (§ 1 der Straßenreinigungssatzung) für die für die Anlieger innerhalb des Reinigungsgebietes für bestimmte Verpflichtungen Benutzungszwang besteht (§ 4 der Straßenreinigungssatzung). Diese Kosten sind umlagefähig; nach Art. 8 KAG sollen hierfür kostendeckende Gebühren erhoben werden
- nicht umlagefähige Reinigungsleistungen im Interesse der Allgemeinheit
- Sonderreinigungen (z.B. nach Veranstaltungen, die teilweise weiterverrechnet werden)

Gebührenkalkulation:

Die Kalkulation erfolgt seit 2017 auf Basis des Ergebnisses der Kosten- und Leistungsrechnung, die in den letzten Jahren immer weiter ausgebaut wurde. Im Rahmen der Kostenträgerrechnung werden hierbei, die auf den Kostenstellen gesammelten Kosten direkt oder geschlüsselt den definierten Produkten (=Kostenträger) zugeordnet, was eine wesentlich bessere Transparenz und eine sachgerechtere Kostenzuordnung bedeutet. Für die Gebührenkalkulation werden auf dem Kostenträger „gebührenpflichtige Straßenreinigung“ alle in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen erfasst. Das größte Risiko stellt jedoch bei der Kalkulation nach wie vor die Einschätzung der Kosten des Winterdienstes dar. Je nach der Intensität des „Winters“ können die Kosten der Straßenreinigung doch sehr variieren, da der Winterdienst auch durch Mitarbeiter der Straßenreinigung erledigt wird und diese im Falle eines „milden Winters“ höhere Leistungen im Bereich Straßenreinigung erbringen.

Die so ermittelten gebührenrelevanten Kosten wurden vom Betriebshof auf ihre korrekte

Zuordnung – vor allem im Personalbereich - überprüft und noch um diverse Tatbestände bereinigt, die in den Gesamtkosten enthalten, aber aus allgemeinen Deckungsmitteln zu finanzieren sind, da die Stadt hier nicht in Erfüllung der Pflichten der Anlieger tätig wird. Dies sind vor allem Kosten für die Reinigung von:

- Brücken, Unter- und Überführungen, Tunnel, überbreiten Straßen und Plätzen
- Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortslage und gemeinsame Geh- und Radwege
- für Haltestellen

Weiter aus allgemeinen Deckungsmitteln zu finanzieren ist der Anteil für das öffentliche Reinigungsinteresse an den nicht nur dem Anliegerverkehr dienenden Straßen. Gemäß der geltenden Rechtsprechung muss der Anteil mindestens 10% der Gesamtkosten betragen. Die Festlegung liegt im Ermessen der Kommune; es wurde wie bisher eine Erstattung in Höhe von 15% veranschlagt.

Zu den aus betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gehören Betriebskosten im engeren Sinne (Personal- und Sachkosten), innere Verrechnungen sowie kalkulatorische Kosten (angemessen Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen für das Anlagekapital). Die Einnahmen zur Gegenfinanzierung bestimmter Leistungen wurden gegengerechnet. Im Einzelnen:

Personalkosten:

Die direkten Personalkosten werden aufgrund der Arbeitszeitaufzeichnungen der Mitarbeiter direkt dem Kostenträger (gebührenpflichtige Straßenreinigung) zugeordnet. Weitere Personalkosten werden über die Umlagen der allgemeinen Kostenstellen (z.B. Gebäude etc.) und Kostenstellen der Hilfsbetriebe dem Kostenträger zugeordnet. Die Fortschreibung erfolgte aufgrund der aktuellen Ergebnisse der Tarifrunde 2020 und ab 2023 gemäß den Steigerungsraten in der Haushaltsplanung.

Sachkosten:

Die direkten Sachkosten wurden weitestgehend vom Basisjahr 2019 übernommen. Weitere Sachkosten werden über die Umlagen der allgemeinen und Hilfskostenstellen dem Kostenträger zugeordnet.

Kalkulatorischen Kosten:

Die kalkulatorischen Kosten werden ebenfalls über die Umlagen dem Kostenträger zugeordnet.

Innere Verrechnungen:

Verwaltungskostenerstattung für Leistungen, die die verschiedenen Dienststellen der Verwaltung für die Straßenreinigung erbringen (v.a. Personalamt, Steueramt, Kasse, Overhead) und Umlage von Versicherungskosten.

Erstattung ZAK:

Für die Reinigung der Wertstoffinseln erhält die Stadt einen jährlichen Betrag von 119.350 € der gemäß einer aktuellen Überprüfung kostendeckend ist.

Sonstige Einnahmen:

u.a. Einnahmen aus Weiterverrechnung von Leistungen an Dritte; Anteil aus der UI-

Pauschale für die Unterhaltung der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Staatsstraßen

Die Benutzungsgebühren werden nach den Straßenfrontlängen – als Divisor - berechnet. Neue, bauseits fertiggestellte Straßen werden nach Widmung in das Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgenommen, so dass zeitnah die Straßenreinigungsgebühr veranlagt werden kann.

Die letzte Gebührenerhöhung erfolgte zum 01.01.2017 um 14,86%. Grundsätzlich ist es rechtlich zulässig für einen maximalen Zeitraum von 4 Jahren zu kalkulieren. Ab 2017 haben wir uns entschieden für einen 2-jährigen Zeitraum also 01.01.2017 bis 31.12.2018 zu kalkulieren, um schneller auf Veränderungen reagieren zu können. Zum Ende des Zeitraumes erfolgte eine Nachkalkulation für 2017 eine Hochrechnung für 2018 und eine Planung für einen weiteren 2-jährigen Kalkulationszeitraum 2019-2020. Als Ergebnis wurde im Oktober 2018 festgestellt, dass aufgrund der vorliegenden Berechnungen keine Veränderung der Gebührenhöhe vorzunehmen ist.

Zum Ende des Kalkulationszeitraums 2019 – 2020 erfolgte nun eine Überprüfung der Kostendeckung der beiden letzten Kalkulationszeiträume auf Basis der zwischenzeitlich erstellten Nachkalkulationen für die Jahre 2018 und 2019 sowie eine Prognose für 2020. Dies führte zu dem Ergebnis, dass eine Unterdeckung im Zeitraum 2017-2020 von rd. 246 TEUR festgestellt wurde, die nun über den neuen Kalkulationszeitraum nachzuholen ist. Diese Unterdeckung ist v.a. bedingt durch eine stetige Leistungsausweitung, die sich letztlich in einer hohen Reinigungsqualität und Sauberkeit der Stadt (Müllthematik) widerspiegelt. Weitere Kostensteigerungen erfolgten durch die „milden“ Winter in den Jahren 2018 und im 1.Quartal 2020, die wie o.g. zu Mehrkosten in der Straßenreinigung führen, sowie die Tarifeinigung für handwerklich Beschäftigte die ab 2020 zu Höhergruppierungen führen wird.

Nachdem zum aktuellen Zeitpunkt in den nächsten Jahren 2021 – 2024 mit keinen großen Veränderungen des Leistungsvolumens gerechnet wird, erfolgt die Neukalkulation für einen 4-jährigen Kalkulationszeitraum ab 2021:

Die Kalkulation basiert auf Basis der Leistungsdaten aus dem Jahr 2019. Die durchschnittlichen gebührenrelevanten Kosten p.a. betragen rd. 1,70 Mio € (inkl. eines jährlichen Anteils von rd. 62 TEUR aus der Nachholung für den Zeitraum 2017-2020). Unter Berücksichtigung der verschiedenen Reinigungsgruppen und ihrer jeweils unterschiedlichen Reinigungshäufigkeit ergeben sich bei 322.339 Frontmetern 428.795 gewichtete Straßenfrontmeter unter Berücksichtigung bauseits fertiggestellter Straßen ab 2021 und damit eine Grundgebühr in Höhe von 3,96 €. Dies bedeutet eine Gebührenerhöhung in Höhe von 16,47 % (durchschnittliche jährliche Erhöhung von 2000 – 2024 = 1,7 %) und geplante jährliche Mehreinnahmen ab 2021 in Höhe von rd. 210 TEUR (ebenfalls inkl. Nachholung) gegenüber der Planung 2020. Die gewährten Gebührenermäßigungen (vor allem für Eckgrundstück) bleiben auch künftig bestehen, da nur so eine weitere Belastung der Gebührenzahler vermieden werden kann. Die jährlichen Auswirkungen der Gebührenerhöhung auf die Gebührenzahler werden anhand der PowerPoint-Dokumentation erläutert.

Die Verwaltung schlägt vor, die Grundgebühr für die Straßenreinigung ab 01.01.2021 von 3,40 € auf 3,96 € zu erhöhen. Die Winterdienstpauschale, die den Reinigungsklassen 3b und 4 hinzuzurechnen ist, soll analog der prozentualen Entwicklung der Grundgebühr von

0,70 € auf 0,82€ bzw. 0,36 € auf 0,42 € angehoben werden.

Gutachten:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die 2. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung in der nachfolgenden Fassung des Entwurfs vom 12.11.2020 zu beschließen:

„2. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Straßenreinigung
in der Stadt Kempten (Allgäu)
(2. Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung)

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kempten (Allgäu) vom 17. November 2006 (StABI KE 28/06), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.11.2016, wird wie folgt geändert:

§ 4 (Gebührenhöhe) wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühr beträgt je Meter der Straßenfrontlänge

in der Reinigungsgruppe 1	3,96 EUR jährlich
in der Reinigungsgruppe 2	9,90 EUR jährlich
in der Reinigungsgruppe 3 a	27,72 EUR jährlich
in der Reinigungsgruppe 3 b	28,54 EUR jährlich
in der Reinigungsgruppe 4	4,38 EUR jährlich.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.“